

Statuten des « Vereins Freunde der SVP »

Statuten vom 20. April 2018, Verfasser: Dr. Jann Six und Vorstand, ersetzt die Statuten vom März 2012

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Freunde der SVP» besteht ein Verein nach Art. 60 ff.ZGB.
- 2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Mittel

- 1 Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der SVP bei Aktivitäten, Wahlen und Abstimmungen in der Region Aarau, sowie das Bereitstellen eines Forums für persönliche, geschäftliche und politische Anliegen der Mitglieder und politischen Mandatsträger.
- 2 Die Vereinsmittel setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Erlösen aus Vereinsaktivitäten und Zuwendungen zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können nur volljährige, natürliche Personen sein.
- 2 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. An nächsten Vereinsversammlung befindet die Versammlung über die definitive Aufnahme in den Verein.
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 4 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands
 - die definitive Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Vorgaben über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - die Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
 - die Beschlussfassung über gültig traktandierten Geschäfte
 - die Änderung der Statuten
 - die Einsetzung einer statutarischen Revisionsstelle und Wahl der Revisoren
 - die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens
- 2 Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, unter Angabe der Traktanden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
- 3 Anträge von Mitgliedern können jederzeit bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingereicht werden. Rechtzeitige und gültige Anträge sind als Traktandum aufzunehmen und an der nächsten Vereinsversammlung zur Abstimmung zu bringen. Ungenügende Anträge sind vom Vorstand zur Verbesserung zurückzuweisen. Der Vorstand kann gültige Anträge ergänzen und Alternativen vorlegen.
- 4 Alle zur Abstimmung gelangenden Traktanden müssen so genau formuliert und nötigenfalls dokumentiert sein, dass jedes Vereinsmitglied leicht erkennen kann, über was abgestimmt wird und welches die allfälligen Kostenfolgen sind. Über Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, oder die einer Abstimmung durch die Vereinsversammlung aus rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind, kann nicht abgestimmt werden.
- 5 Die Vereinsversammlung beschliesst, wenn diese Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid. Der Ausschluss eines Mitglieds, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
- 6 Es wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Vereinsmitgliedern innert 30 Tagen nach Durchführung der Vereinsversammlung zuzustellen oder zugänglich zu machen.

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Amtsdauer.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung direkt gewählt wird, selber.
- 3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat die ihm vom Gesetz, den Statuten und der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben mit aller Sorgfalt auszuführen, zu leiten und zu überwachen. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Ausnahmen mit Beschluss.
- 4 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Vorgaben der Vereinsversammlung und des genehmigten Budgets, an wen und in welcher Höhe Beiträge im Sinne des Zwecks des Vereins ausgerichtet werden. Er orientiert die Mitglieder an der ordentlichen Vereinsversammlung über die ausgerichteten Beträge.
- 5 Der Vorstand führt nebst der Vereinsversammlung in der Regel mindestens einmal pro Jahr einen gesellschaftlichen Anlass für die Vereinsmitglieder durch. Zu diesem können auch Angehörige der Vereinsmitglieder und Drittpersonen eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dazu notwendigen Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 6 Der Vorstand ist befugt, im wohlverstandenen Interesse des Vereins ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 pro Rechnungsjahr vorzunehmen. Er hat darüber an der ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand ist nicht beitragspflichtig.
- 7 Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstands abgehalten. Die Einladung erfolgt in gegenseitiger Absprache, in der Regel spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Beschlüsse des Vorstands können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 6 Revisionsstelle

- 1 Die statutarische Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Amtsdauer. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 2 Die Vereinsversammlung kann auf die Einsetzung einer Revisionsstelle verzichten. Der Verzicht gilt auch für die Folgejahre. Wird auf eine Revisionsstelle verzichtet, kann jedes Mitglied die Wiedereinsetzung beantragen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 20. April 2018 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Im Namen des «Vereins Freunde der SVP»

Der Tagespräsident

Dani Kopp



Der Vorstand

Franz Udo Fuchs Präsident

Peter Wehrli Vizepräsident

Martin Haberstich Finanzen

